

7. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 15. März 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 26 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVGl S. 369), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.05.2007 in der Fassung vom 19.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

²Im I. Abschnitt, 8. Kapitel erhält § 28 b die Überschrift „IT-Services“.

³Im I. Abschnitt, 8. Kapitel wird in § 28 c „Institut“ gestrichen und durch „Zentrum“ ersetzt.

2. ¹In § 6 Abs. 1 wird „in eigens nur für diese Wahlen anberaumte Sitzungen“ ersatzlos gestrichen.

3. ¹In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Wahlvorschlag“ folgender Halbsatz eingefügt:
„;der Wahlvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.“

4. ¹In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Wahlleiter“ „in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Hochschulrats“ eingefügt.

5. ¹In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 6 eingefügt:

²„Steht nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin zur Wahl, muss der Stimmzettel die Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ enthalten.“

6. ¹In § 16 Satz 1 wird die Ziffer 4 gestrichen. Stattdessen werden folgende Ziffern 4 bis 7 eingefügt:

„4. die Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers,

5. die Verwaltungsleitung des European Campus Rottal-Inn,

6. die Leitung des Instituts für Qualität und Weiterbildung,

7. die Leitung des Institutes for International and Academic Affairs.“

²In § 16 Satz 2 wird folgende Ziffer 1 eingefügt:

„ 1. Das vorsitzende Mitglied des Senats,“

³Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden zu „Ziffern 2 bis 5“.

⁴Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden gestrichen und durch die folgenden Ziffern 6 und 7 ersetzt;

„6. Die Leitung der Abteilung Finanzmanagement,
7. Die Leitung der Abteilung Studium.“

7. ¹§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

8. ¹§ 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

9. ¹In § 28 a Abs. 1 Satz 3 wird vor „Akkreditierung“ das Wort „der“ durch „die“ ersetzt.

10. ¹In der Überschrift wird das Wort „Rechenzentrum“ durch den Passus „IT-Services“ ersetzt. ²Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

³§ 28 b Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„ Als Betriebseinheit bestehen an der Hochschule die IT-Services, bestehend aus Rechenzentrum, Projektmanagement und IT“. ⁴In § 28 b Satz 2 werden die Worte „Es dient“ gestrichen und durch „Sie dienen“ ersetzt.

⁵In § 28 b Abs. 1 Satz 1 wird „Das Rechenzentrum wird“ gestrichen und durch „Die IT-Services“ ersetzt.

11. ¹In der Überschrift wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Zentrum“ ersetzt. ²Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden 2 und 3.

³In § 28 c Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Institut“ gestrichen und durch „Zentrum“ ersetzt, nach dem Wort „werden“ werden die Worte „ein Graduiertenkolleg sowie“ eingefügt, das Wort „auch“ wird gestrichen und das Wort „Technologietransferzentren“ wird durch das Wort „Technologiezentren“ ersetzt. ⁴Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

12. ¹§ 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ Für diese Wahlen gelten die §§ 32, 33 Abs. 2 und 4, 34, 35, 36 und 37 Abs. 2 und 3 entsprechend.

²Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Fristen und Termine für die Abgaben von Wahlvorschlägen, die Möglichkeit der Briefwahl sowie der Wahltermin und -ort werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgelegt und bekanntgemacht.“

13. ¹In § 32 wird nach dem Wort „Kanzlerin“ „oder eine von ihm oder ihr bestellte Person“ eingefügt.

14. ¹In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats“ durch den Passus „der nach § 33 Abs. 2 Satz 2 gewichteten abgegebenen gültigen Stimmen der Fakultät“ ersetzt.“

15. ¹§ 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Wahl sowie die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen“.

16. ¹In § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ende“ „der Amtszeit“ eingefügt.

²In § 37 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³ Die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fakultätsrat gewählt.“

17. ¹In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird nach „soll“ ein weiteren Halbsatz eingefügt:

„die Fakultät hat der Hochschulleitung zu diesem Zweck ein Konzept zur Bedeutung der zu besetzenden Professur für die langfristige Schwerpunktbildung in Lehre und Forschung der Fakultät vorzulegen.“

18. ¹In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vorsitzenden“ durch „vorsitzende“ ersetzt.

19. ¹§ 50 wird neu gefasst:

„¹Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ²Sondervoten sind beim vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses innerhalb dreier Werkstage nach dem Termin der Probelehrveranstaltung einzureichen.“

20. ¹In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Webkonferenzen sind bei Prüfungsgremien in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.01.2017 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.03.2017, Gz. VIII.6-H3311.DE/1/2



Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2017 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2017